

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Stuckateure und Trockenausbauer (Stuckateure und Trockenausbauer-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Stuckateure und Trockenausbauer ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Absolvierung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Stuckateur/in und Trockenausbauer/in. Die Vorgängerlehrberufe gemäß der Ausbildungsordnung sind mitumfasst. 2. Abschluss einer der folgenden

			<p>fünffährigen berufsbildenden höheren Schulen: Höhere Lehranstalt für Bautechnik (Hochbau) einschließlich deren Sonderformen</p> <p>3. Abschluss einer der folgenden mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen: Fachschule für Bautechnik einschließlich deren Sonderformen</p> <p>4. Kolleg für Bautechnik</p> <p>5. Befähigungsprüfung für Baumeister</p>
	B	Meisterarbeit Stuck- und Trockenbauarbeiten	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	<p>1. Absolvierung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Stuckateur/in und Trockenausbauer/in. Die Vorgängerlehrberufe gemäß der Ausbildungsordnung sind mitumfasst.</p> <p>2. Abschluss einer der folgenden fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen: Höhere Lehranstalt für Bautechnik (Hochbau) einschließlich deren Sonderformen</p> <p>3. Abschluss einer der folgenden mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen: Fachschule für Bautechnik einschließlich deren Sonderformen</p> <p>4. Kolleg für Bautechnik</p> <p>5. Befähigungsprüfung für Baumeister</p>
	B	Qualitätsmanagement Trockenbau, Stuck und Putz	-
		Management und Sicherheitsmanagement	-
Modul 3		Planung und Fachkalkulation	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge aus den Bereichen Putz, Stuck und Trockenbau fachgerecht umzusetzen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und
2. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden. Nicht darin inkludiert ist die Zeit, die für die Vorbereitung der vorgegebenen Materialien, Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie Einrichtung und Nachbereitung des Prüfungsplatzes benötigt wird.

(5) Der Nachweis der Sicherheitsunterweisung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin der Prüfungskommission vorzulegen. Ohne Sicherheitsbekleidung darf nicht zur Prüfung angetreten werden.

(6) Material, Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Meisterarbeit Stuck- und Trockenbauarbeiten“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. zu gewährleisten, dass gewerksspezifische Stütz- bzw. Unterkonstruktionen fachgerecht hergestellt und montiert werden,
2. die fachgerechte Durchführung von Trockenbauarbeiten zu gewährleisten,
3. die fachgerechte Durchführung von Stuckateurarbeiten zu gewährleisten,
4. Verputzarbeiten durchzuführen und Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) herzustellen und
5. zu gewährleisten, dass Fließ- und Trockenestriche fachgerecht hergestellt werden.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Ausführung lt. Plan, Einhaltung der Planvorgaben sowie Maßhaltigkeit,
2. fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 22 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 24 Stunden zu beenden. Nicht darin inkludiert ist die Zeit, die für die Vorbereitung der vorgegebenen Materialien, Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie Einrichtung und Nachbereitung des Prüfungsplatzes benötigt wird.

(5) Der Nachweis der Sicherheitsunterweisung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin der Prüfungskommission vorzulegen. Ohne Sicherheitsbekleidung darf nicht zur Prüfung angetreten werden.

(6) Material, Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsaufträge aus den Bereichen Putz, Stuck und Trockenbau fachgerecht umzusetzen und
2. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Qualitätsmanagement Trockenbau, Stuck und Putz und
2. Management und Sicherheitsmanagement.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Qualitätsmanagement Trockenbau, Stuck und Putz“

§ 10. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den folgenden Lernergebnissen zumindest fünf von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Stuckateur- und Trockenbauarbeiten unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten,
2. fachgerechte Isometrien bzw. Werkstattzeichnungen für das Gewerk zu erstellen und Mitarbeiter/innen darin einzuschulen,
3. Berechnungen für die Erstellung von Stuckateur- und Trockenbauarbeiten durchzuführen,
4. zu gewährleisten, dass gewerkspezifische Stütz- bzw. Unterkonstruktionen fachgerecht hergestellt und montiert werden,
5. die fachgerechte Durchführung von Stuckateurarbeiten zu gewährleisten,
6. die fachgerechte Durchführung von Trockenbauarbeiten zu gewährleisten,
7. Verputzarbeiten durchzuführen und Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) herzustellen,
8. zu gewährleisten, dass Fließ- und Trockenestriche fachgerecht hergestellt werden,
9. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
10. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 25 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Management und Sicherheitsmanagement“

§ 11. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den folgenden Lernergebnissen zumindest fünf von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bestands- und Bedarfserhebungen durchzuführen,
2. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
3. ein professionelles Beschwerdemanagement zu gewährleisten,
4. an Ausschreibungen teilzunehmen,
5. Angebote zu kalkulieren, zu erstellen und Beauftragungen herbeizuführen,
6. das Projektmanagement von einzelnen Aufträgen bzw. umfassenden Projekten abzuwickeln,
7. die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
8. den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle zu organisieren,
9. Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu übernehmen,
10. die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten,
11. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen,
12. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen und
13. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 25 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 12. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Planung und Fachkalkulation“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jene gemäß Z 1, 3, 5, 6 und 8 sowie zumindest drei weitere der übrigen, von der Prüfungskommission auszuwählende, Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bestands- und Bedarfserhebungen durchzuführen,
2. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
3. Angebote zu kalkulieren, zu erstellen und Beauftragungen herbeizuführen,
4. die fachgerechte Planung von Stuckateur- und Trockenbauarbeiten unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten,
5. fachgerechte Isometrien bzw. Werkstattzeichnungen für das Gewerk zu erstellen und Mitarbeiter/innen darin einzuschulen,
6. Berechnungen für die Erstellung von Stuckateur- und Trockenbauarbeiten durchzuführen,
7. das Projektmanagement von einzelnen Aufträgen bzw. umfassenden Projekten abzuwickeln,

8. die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
9. die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten,
10. zu gewährleisten, dass gewerksspezifische Stütz- bzw. Unterkonstruktionen fachgerecht hergestellt und montiert werden,
11. die fachgerechte Durchführung von Stuckateurarbeiten zu gewährleisten,
12. die fachgerechte Durchführung von Trockenbauarbeiten zu gewährleisten,
13. Verputzarbeiten durchzuführen und Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) herzustellen,
14. zu gewährleisten, dass Fließ- und Trockenestriche fachgerecht hergestellt werden,
15. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen und
16. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 7 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 13. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 14 Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 15. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
--------------	-------------------------------------	---	---

	Gegenstände pro Modul nach Anrechnung		
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 16. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Stukkateure und Trockenausbauer (Stukkateure und Trockenausbauer- Meisterprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

LIM Bmstr. Ing. Irene Wedl-Kogler
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 10, 11 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Projektplanung und -organisation,
3. Projektdurchführung,
4. Abnahme und Abrechnung und
5. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Stuckateur- und Trockenausbaumeister/Die Stuckateur- und Trockenausbaumeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Stuckateur- und Trockenausbaumeister/Die Stuckateur- und Trockenausbaumeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Bestands- und Bedarfserhebungen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Vermessungstechniken – Kommunikationstechniken – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnung) – Interpretation von Plänen und technischen Unterlagen – Materialeigenschaften – Untergrundprüfung – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – den Status Quo (zB Baujahr, Nutzung, Denkmalschutz) eines Objektes erfassen. – Pläne und technische Unterlagen interpretieren. – zielgerichtete Fragen zu Wünschen und Anforderungen von Kunden stellen. – Untergründe auf die Einhaltung von Normen, Richtlinien und Herstellerangaben überprüfen. – mögliche Auswirkungen vorhergegangener

		<p>ner Leistungen auf die Stuckateur- und Trockenbauarbeiten einschätzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wünsche von Kunden mit gegebenen technischen, normativen, gesetzlichen und baulichen Voraussetzungen abstimmen. - die Realisierbarkeit von Kundenbedarf und Kundenwünschen überprüfen. - Mitarbeiter/innen in der Durchführung von Bestands- und Bedarfserhebungen einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsangebot - Kommunikationstechniken - aktuelle Produktinnovationen - Verkaufstechniken - Baustilkunde (zB Säulenarten, Gliederung von Fassaden) - Warn-, Prüf- und Hinweispflicht - Zusatzleistungen - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Warn-, Prüf- und Hinweispflicht Kunden gegenüber einhalten. - Kunden über sein/ihr Leistungsangebot beraten. - den Preis seiner/ihrer Leistung argumentieren. - Kunden über Produktinnovationen beraten. - gewährleisten, dass Mitarbeiter/innen über die neuesten Produktinnovationen informiert sind. - Kunden über Zusatzleistungen beraten. - Kunden von angebotenen Dienstleistungen überzeugen und einen Verkaufserfolg herbeiführen. - Mitarbeiter/innen in der Kundenberatung einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein professionelles Beschwerdemanagement zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschwerdemanagement - Kommunikationstechniken - Kundenberatung - Qualitätssicherung - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - dafür sorgen, dass Beschwerden von Kunden erfasst werden und angemessen darauf reagiert wird. - prüfen, ob Beschwerden begründet sind. - Problemlösungen entwickeln und Kunden langfristig binden.

		<ul style="list-style-type: none"> - Kundenbeschwerden reflektieren und im Qualitätssicherungsprozess berücksichtigen. - Mitarbeiter/innen im Beschwerdemanagement einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, an Ausschreibungen teilzunehmen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmekriterien und -prozess von Vergabeverfahren - das betriebliche Leistungsspektrum - Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere technisches Normenwerk, Bundesvergabegesetz, Preisgesetz) - Interpretation von Plänen und technischen Unterlagen - Kalkulation - Qualifikationsanforderungen für Mitarbeiter/innen - Verfassen von Hinweisschreiben 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - die interne Realisierbarkeit von Ausschreibungen prüfen. - technische Zeichnungen und Pläne interpretieren. - Preise für Dienstleistungen und Produkte für Ausschreibungen eruieren bzw. kalkulieren. - den Personaleinsatz mit den Qualifikationsanforderungen des Auftraggebers (zB Facharbeiter, Lehrlinge) abstimmen. - die für die Teilnahme an Ausschreibungen erforderlichen Unterlagen bereitstellen. - technische Fehler in Ausschreibungen erkennen und Hinweisschreiben verfassen. - Nachtragsangebote erstellen. - Ausschreibefristen einhalten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Angebote zu kalkulieren, zu erstellen und Beauftragungen herbeizuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationstechniken - Einzelkostenkalkulation - Gemeinkostenkalkulation - gesetzliche Grundlagen der Angebotserstellung (zB Abnahme-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) - Verhandlungstechniken 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenvoranschläge von Lieferanten einholen. - Materialkosten kalkulieren. - Lohnkosten kalkulieren. - Gemeinkosten kalkulieren. - örtliche Gegebenheiten des Gewerks in der Kalkulation berücksichtigen. - Kosteneinsparungspotentiale erkennen. - angebotene Leistungen übersichtlich darstellen. - Angebote formulieren und gestalten. - Auftragsverhandlungen führen.

		– Verträge rechtsgültig abschließen.
Projektplanung und -organisation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Planung von Stuckateur- und Trockenbauarbeiten unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung und -organisation (zB Personal, Logistik, Zusammenarbeit mit anderen Gewerken) – Ästhetik (zB Raum- und Fassadengestaltung) – Materialeigenschaften (zB ökologisch nachhaltige Materialien) – Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere ASchG, OIB-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften) – Regeln der Technik – Materialbedarfskalkulation – Baustilkunde (zB Säulenarten, Gliederung von Fassaden) – für die Erstellung des Gewerks relevante Bauphysik und Bauchemie – für die Erstellung des Gewerks relevante Statik- und Festigkeitslehre – Inhalte von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen (SiGePlan) 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – den Materialbedarf berechnen. – die Auswahl geeigneter Materialien unter Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten, einschlägigen gesetzlichen und normativen Vorschriften, Regeln der Technik, Herstellerrichtlinien und Sicherheitsvorschriften durchführen und überprüfen. – Planunterlagen (zB Skizzen, Plandetails, Grundrisse, Ansichten, Baubeschreibungen) interpretieren und beurteilen. – die örtliche Lage (zB Stadtgebiet, exponierter Standort) des Objekts in die Planung miteinbeziehen. – dafür sorgen, dass Aufmaße auftragskonform erstellt werden. – einen Bauzeitplan für Stuckateur- und Trockenbauarbeiten in Abstimmung mit anderen Gewerken entwickeln. – Arbeitsabläufe sowie Einsätze von Mitarbeiter/innen festlegen. – entscheiden, welche Leistungen an Subunternehmer ausgelagert werden. – den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan prüfen und umsetzen. – Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Planung von Stuckateur- und Trockenbauarbeiten einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, fachgerechte Isometrien bzw. Werkstattzeichnungen für das Gewerk zu erstellen und Mitarbeiter/innen darin einzuschulen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Technisches Zeichnen (zB Isometrie) 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – Isometrien und Werkstattzeichnungen von geplanten Stuckateur- und Trockenbauar-

	<ul style="list-style-type: none"> – branchenspezifische Software zur Erstellung von Isometrien und Werkstattzeichnungen – technische Richtlinien – Baustilkunde (zB Säulenarten, Gliederung von Fassaden) – Prüf- und Warnpflichten – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – arbeiten (zB Wand- bzw. Deckenanschlüsse) händisch bzw. EDV-unterstützt zeichnen. – Detailzeichnungen von Bauteilen händisch oder EDV-unterstützt zeichnen. – Fehler in beigegebenen Planunterlagen beurteilen und Lösungsvorschläge entwickeln. – Ausführungszeichnungen erstellen. – Prüf- und Warnpflichten bei zur Verfügung gestellten Plänen erfüllen. – Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Erstellung von Isometrien und Werkstattzeichnungen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, Berechnungen für die Erstellung von Stuckateur- und Trockenbauarbeiten durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Längen- und Flächenberechnungen – rechnerisches Ermitteln von Abwicklungen (Aneinanderreihung von Flächen, Profilierungen etc.) – Volumenberechnungen von Körpern – Geometrie und Trigonometrie (zB Winkelfunktionen) – Masse- und Dichteberechnungen 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – Längen, Flächen und Volumen berechnen. – Bemessungsgrundlagen (zB Taupunkt, Schallpegel, SD-Wert) ermitteln. – Masse und Dichte von Baukörpern berechnen. – Abwicklungen von geometrischen Zeichnungen auf Blech übertragen und zeichnen.
Er/Sie ist in der Lage, das Projektmanagement von einzelnen Aufträgen bzw. umfassenden Projekten abzuwickeln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Projektmanagement und seine Bedeutung für die Planung und Umsetzung von Aufträgen – Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen – Korrektivmaßnahmen im Projektmanagement – Mitarbeiterführung – Arbeitsvorbereitung – Dokumentationsvorschriften 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – detaillierte Projektpläne mit allen notwendigen Bestandteilen (zB Zeitvorgaben, Sicherheitsstandards, Materialbeschaffenheit, Funktionsziele) erstellen. – die ausreichende Qualifikation von am Gewerk beschäftigtem Personal sicherstellen. – das am Gewerk beschäftigte Personal in der Projektdurchführung einschulen. – gewährleisten, dass Herstellerrichtlinien, gesetzliche Vorschriften und einschlägige Normen eingehalten werden.

		<ul style="list-style-type: none"> – die Auftragsdurchführung überwachen und die Einhaltung des Projektplans überprüfen. – ein Bautagesberichtsbuch für die Auftragsbearbeitung und -abwicklung führen. – ein Dübelausziehprotokoll führen und überprüfen. – bei auftragsstörenden Ereignissen korrigierende Maßnahmen einleiten. – den Material- und Zeitaufwand der Projektabwicklung dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestellwesen – Materialbedarfsrechnung – Einkaufsplanung – Lieferantenmarkt – Lagermanagement – Warenannahme – Nachhaltigkeitsmanagement (zB Verpackung, Liefermodalitäten) – Auswahlkriterien für Lieferanten – Zahlungsmanagement – Verhandlungstechniken – Kommunikationstechniken 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewährleisten, dass der Materialbedarf und Materialzuschnitt fachgerecht ermittelt werden. – Lieferanten auf Basis der Qualität ihrer Produkte, Nachhaltigkeit, Preise, Lieferzeiten, Zahlungsbedingungen etc. auswählen. – mit Lieferanten über Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – die Beschaffung der benötigten Materialien organisieren und überwachen. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten. – dafür sorgen, dass Anlieferungen angenommen, überprüft und bei Mängeln entsprechende Maßnahmen getroffen werden. – geeignete Lagerbedingungen für beschaffte Materialien sicherstellen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle zu organisieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Disponierung – Materialtransport (zB Ladegutsicherung, gesetzliche Vorschriften beim Beladen) 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – planen welche Bauteile und Materialien, zu welcher Zeit und an welchem Ort gebraucht werden.

	<p>von Fahrzeugen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen - Nachhaltigkeitsmanagement (zB Transportmodalitäten) - Entlademöglichkeiten - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. - Transportschäden vorbeugen (zB durch die Sicherung von Bauteilen und Materialien). - wirtschaftlich und ökologisch optimierte Transportrouten planen. - orts- und materialspezifische Entlademöglichkeiten sicherstellen. - dafür sorgen, dass Materialien fachgerecht entladen werden. - Mitarbeiter/innen in der Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einschulen und deren Einhaltung überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu übernehmen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baustellenorganisation - Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes (SiGe-Plan) - Aufbau und Überprüfung gewerkspezifische Gerüste (zB Systemgerüst) für das eigene Gewerk - Bedienung von Hebebühnen und Steigern - Einrichten und Absichern von Arbeitsstellen - Behördenwege (zB Anmeldung Wasser- und Stromanschluss, Nutzung öffentlichen Gutes) - Pläne und Vorschriften für die Baustelleneinrichtung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewährleisten, dass Arbeitsstellen lt. SiGe-Plan eingerichtet sind. - das Vorhandensein von Baustelleneinrichtungen (zB Wasser, Strom, Sanitäranlagen, Absturzsicherungen) überprüfen. - Hebebühnen und Steiger anmieten und auf Funktionsfähigkeit überprüfen. - Mitarbeiter/innen in der Bedienung von Hebebühnen und Steigern einschulen. - Auf- und Abbau, Instandhaltung, Benutzung und Absicherung von gewerkspezifischen Gerüsten für das eigene Gewerk durchführen, anleiten und beaufsichtigen. - das Gerüstabnahmeprotokoll erstellen und überprüfen. - Sichtprüfungen bei Gerüsten durchführen und etwaige Mängel beheben.

Projektdurchführung

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen an Untergründe (zB Korrosionsschutz) – Messmethoden sowie Messgeräte und deren Anwendung – Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen (zB OIB-Richtlinien) – Baustilkunde (zB Säulenarten, Gliederung von Fassaden) – Klassifizierungsberichte – Leistungsumfang von Vorgewerken – Warn-, Prüf- und Hinweispflichten – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – mithilfe von Messgeräten überprüfen, ob die Vorleistungen anderer Gewerke den Anforderungen (zB ob Einbauten von anderen Gewerken fachgerecht durchgeführt wurden) entsprechen. – beurteilen, ob Anpassungs- bzw. Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. – erforderliche Anpassungs- bzw. Reparaturmaßnahmen durchführen und überprüfen. – Klassifizierungsberichte interpretieren und umsetzen. – Abstände zwischen den Anlagenteilen überprüfen. – die Herstellung der fachgerechten Abstände zwischen Anlagenteilen veranlassen. – Warn-, Prüf- und Hinweispflichten einhalten. – Mitarbeiter/innen in der Überprüfung von Vorleistungen einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass gewerksspezifische Stütz- bzw. Unterkonstruktionen fachgerecht hergestellt und montiert werden.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellungsvarianten von Stütz- bzw. Unterkonstruktionen – Befestigungsarten und Verbindungselemente – Montagetechniken – technische Anforderungen an Untergründe – Untergrundprüfung – geeignete Werkstoffe für Stütz- bzw. Unterkonstruktionen 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Untergrund für die vorgesehene Stütz- bzw. Unterkonstruktion beurteilen. – die Art der Befestigung bestimmen. – den fachgerechten Zusammenbau und die Montage vorgefertigter Bauteile gewährleisten. – gewährleisten, dass Stütz- bzw. Unterkonstruktionen fachgerecht hergestellt und montiert werden.

	<ul style="list-style-type: none"> – bauphysikalische Anforderungen der Stütz- bzw. Unterkonstruktion – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiter/innen in der Erstellung und Montage von Stütz- bzw. Unterkonstruktionen einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Durchführung von Stuckateurarbeiten zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versetztechnik – Materialeigenschaften (zB Gips, Stuckgips, Kalk, Silikon, Leimwasser) – Profilarten (zB verschnörkelt, geradlinig) – Profilverfahren (zB Tischzugverfahren, Hochdruckverfahren) – Baustilkunde (zB Säulenarten, Gliederung von Fassaden) – Werkzeugkunde (zB Modellierreisen) – Messgeräte (zB Laser, Nivellierungsgerät, Zirkel) und deren Verwendung – Schablonen- und Negativformenherstellung (zB modellieren, abformen und gießen) – Sgraffitotechnik (Kratztechnik) – Stuccolustro- und Stuckmarmorarbeiten – Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen – historische Restaurierungstechniken – Denkmalpflege 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – Stuckprofile (zB Stucksäulen, Gesimse, Deckenspiegel) entwerfen. – Schablonen (zB Zugschablone, Hochdruckschablone) aus rostfreien Blechen und Holz herstellen. – Versetzarbeiten mithilfe von Messgeräten aufreißen. – Stuckprofile (zB Stucksäulen, Gesimse, Deckenspiegel) herstellen und versetzen. – Antragsarbeiten ausführen. – Negativformen und ornamentale sowie plastische Abformungen herstellen und versetzen. – ein Sgraffito herstellen. – Stuccolustro und Stuckmarmor anfertigen, versetzen und montieren. – Stuckateurarbeiten mithilfe historischer Techniken denkmalpflegerisch restaurieren. – Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Durchführung von Stuckateurarbeiten einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Durchführung von Trockenbauarbeiten zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Trockenbausysteme und -verarbeitung – bauphysikalische Eigenschaften (Wärme-, Kälte-, Schall-, Brand- und Feuchteschutz) – Raumgestaltung – Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetz- 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellerrichtlinien, gesetzliche Vorschriften und einschlägige Normen interpretieren und anwenden. – Trockenbausysteme in den Bereichen Wärme-, Kälte-, Schall-, Brand- und

	<p>liche Vorschriften und Normen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wand- und Deckenanschlüsse (zB starr oder gleitend) – Spachtelarten und deren Qualitätsstufen – Spachteltechniken – Materialeigenschaften – Werkzeugkunde – Montagetechniken – Messgeräte (zB Laser, Nivellierungsgerät, Zirkel) und deren Verwendung – Mitarbeiterführung 	<p>Feuchteschutz herstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Trockenbauarbeiten mithilfe von Messgeräten aufreißen. – Wandsysteme im Trockenbauverfahren herstellen, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Vorsatzschalen – Wandbekleidungen – Zwischen- und Trennwände – Schachtwände – Systemwände – Deckensysteme im Trockenbauverfahren herstellen, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Deckenbekleidungen – abgehängte Decken – Rasterdecken – Akustikdecken – Wand- und Deckenanschlüsse herstellen. – Dachgeschossausbauten im Trockenbauverfahren herstellen. – Brandschutzverkleidungen und -abschottungen bearbeiten und montieren. – Spachtelarbeiten durchführen. – Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Durchführung von Trockenbauarbeiten einschulen und überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Verputzarbeiten durchzuführen und Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verputztechniken (zB Kratzputz, Waschputz, Kellenwurf, Modellierputz) – Mörtelmischungen (zB Bindemittel, Zuschlagsstoffe, Zusatzmittel) – Materialkunde (zB baubiologische Kriterien) – Werkzeugkunde – Kreislauf von Kalk, Gips und Zement 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – mithilfe branchenüblicher Methoden (zB Augenschein, Klopfen, Ritzen, Benetzungsprobe) bzw. Messgeräten überprüfen, ob die Untergründe den Anforderungen entsprechen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Rabitzarbeiten (Putzträger und -bewehrungen) - Dämmmaterialien - Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen - Befestigungstechniken - Beschichtungen (Dünnschicht-, Mittelschicht- und Dickschichtverfahren) 	<ul style="list-style-type: none"> - beurteilen, ob Anpassungs- bzw. Reparaturmaßnahmen am Untergrund erforderlich sind. - erforderliche Anpassungs- bzw. Reparaturmaßnahmen am Untergrund durchführen und überprüfen. - Mörtelmischungen herstellen, anrühren und einfärben. - einlagige und mehrlagige Verputzarten (Innen- und Außenputz) herstellen. - Rabitzarbeiten durchführen. - Dämmmaterialien für verschiedene Untergründe und Gebäudeteile auswählen. - Dämmmaterialien auf Untergründen befestigen. - befestigte Dämmmaterialien unter Einhaltung der Herstellerrichtlinien bewehren und beschichten.
<p>Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass Fließ- und Trockenestriche fachgerecht hergestellt werden.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untergrundprüfung - Nivellierung - Materialeigenschaften - Werkzeugkunde - Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen - Befestigungstechniken - Nass- und Trockenbauweise - Folien-Verlegetechnik - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellerrichtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. - den Untergrund für Estricharbeiten beurteilen. - Räume einnivellieren. - Dämmmaterialien in Räume einbringen. - Räume abdichten. - Hohlräumböden- und Trockenestrichsysteme sowie Anhydrit-Gips-Fließestriche in die Räume einbringen. - Mitarbeiter/innen in der Herstellung von Fließ- und Trockenestrichen einschulen und überprüfen.

Abnahme und Abrechnung

LERNERGESBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – baubehördliche Vorgaben und Abläufe – Dokumentationsvorschriften – Vorgehensweise bei Abnahmen und Übergaben – Abnahmeprotokollerstellung – Wartungshinweispflicht 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – die formelle Übergabe eines Gewerks an die Bauleitung und die Abnahme durch Kunden oder deren Vertreter abwickeln. – Dokumentationen über geleistete Arbeiten erstellen und übergeben. – Regieleistungen (zB von der ÖBA oder vom vertraglichen vereinbarten Zeichnungsberechtigten) abnehmen lassen. – Wartungshinweise (zB aus Herstellerrichtlinien) an Kunden weiterleiten. – ein Abnahmeprotokoll erstellen. – Unterlagen für den behördlichen Abschluss des Bauvorhabens erstellen und dem Kunden übergeben.
Er/Sie ist in der Lage, Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Grundlagen der Abrechnung und Rechnungslegung – Erstellung von Aufmaß- und Abrechnungsplänen – Abrechnung von Bauvorhaben – Nachkalkulation 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – Aufmaß- und Abrechnungsunterlagen erstellen und mit Kunden kollaudieren. – Subunternehmerleistungen abrechnen. – Nachkalkulationen durchführen. – die Abrechnungen mit der Nachkalkulation vergleichen. – Rechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen und Regierechnungen erstellen.

Qualitäts- und Sicherheitsmanagement		
LERNERGESBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz – Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/innen setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte (zB der AUVA) – Ergonomie am Arbeitsplatz – Gefahrenervaluierung – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönlicher Schutzausrüstung) – Mitarbeiterführung – Dokumentationsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/innen unterweisen. – Mitarbeiter/innen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige Normen – Entwicklung von Qualitätsstandards – Herstellerrichtlinien – Mitarbeiterführung – Dokumentationsvorschriften 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – unternehmensinterne Qualitätsstandards anhand von einschlägigen Normen festlegen. – sicherstellen, dass Herstellerrichtlinien von verwendeten Materialien beachtet werden. – Mitarbeiter/innen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen. – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – Materialeigenschaften – Mülltrennungssysteme – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. – Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren.

	– ökologische Materialien und Arbeitsverfahren	– Baurestmassen fachgerecht entsorgen. – Mitarbeiter/innen in der betriebsinternen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen.
--	--	--

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge aus den Bereichen Putz, Stuck und Trockenbau fachgerecht umzusetzen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Unterkonstruktionen – Durchführung von Trockenbauarbeiten – Herstellung von verputzten Oberflächen – Herstellung von Schablonen und Stuckateurarbeiten – Materialeigenschaften – Sichere und fachgerechte Handhabung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen – Einhaltung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit 	Er/Sie kann... <ul style="list-style-type: none"> – Mörtelmischungen zubereiten. – Innen- und Außenputze und Gipsestriche herstellen. – für den trockenen Innenausbau Bauplatten und Bauteile verarbeiten. – Schablonen und Formen für Stuckateurarbeiten herstellen. – Stuckteile herstellen und anbringen. – Gesimse und Profile herstellen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsaufträge aus den Bereichen Putz, Stuck und Trockenbau fachgerecht umzusetzen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Sichere und fachgerechte Handhabung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen – Einhaltung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit – Persönliche Schutzausrüstung 	Er/Sie kann... <ul style="list-style-type: none"> – einen sicheren Arbeitsplatz einrichten. – Kunden fachlich informieren. – die örtlichen Gegebenheiten prüfen. – Mörtelmischungen zubereiten. – Innen- und Außenputze und Gipsestriche

	<ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – Herstellung von Unterkonstruktionen – Durchführung von Trockenbauarbeiten – Herstellung von verputzten Oberflächen – Herstellung von Schablonen und Stuckateurarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> herstellen. – für den trockenen Innenausbau Bauplatten und Bauteile verarbeiten. – Schablonen und Formen für Stuckateurarbeiten herstellen. – Stuckteile herstellen und anbringen. – Gesimse und Profile herstellen. – Sicherheitsvorschriften einhalten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinarbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnis oberhalb) 	<p>Er/Sie kann...</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.